

Beitragsordnung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

- Landesverband NRW e.V. –

§ 1 Grundlagen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt ausschließlich Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur vom Gewerkschaftstag beziehungsweise durch den Hauptvorstand geändert werden.

Die Beitragsordnung wird dem neuen Mitglied mit Beginn der Mitgliedschaft neben der Eintrittsbestätigung und dem Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Die Beitragsordnung ist allen Mitglieder zur Kenntnis zu bringen und falls gewünscht in schriftlicher Form auszuhändigen.

§ 2 Beschlüsse

Der Gewerkschaftstag beziehungsweise der Hauptvorstand beschließt mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl

a) die Höhe des Beitrags in der jeweiligen Mitgliedsgruppe

b) den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen

§ 3 Beitragszahlung

Nach § 6 der Satzung sind die Gewerkschaftsmitglieder verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des laufenden Quartals/Halbjahres oder Jahres im Voraus fällig und werden durch die zuständige **BSBD** Verbandsebene eingezogen.

Hierzu bedarf es eines SEPA-Lastschriftmandates, das das Mitglied der zuständigen **BSBD** Verbandsebene erteilt.

Der Wechsel in eine andere Mitgliedsgruppe nach Verbandseintritt hat ausschließlich nur auf Grund persönlicher Veränderungen des Mitgliedes zu erfolgen.

Dies ist im Einzelfall der zuständigen Verbandsebene durch das Mitglied auf geeignete Art und Weise zu belegen

Bei einem Ortsverbandswechsel bedarf es eines neuen SEPA – Lastschriftmandates mit neuer Mandatsreferenznummer. Dies ist vom Mitglied zu veranlassen.

§ 4 Beitragshöhe

Die monatlichen Beiträge in der jeweiligen Mitgliedsgruppe betragen:

- | | |
|--|--------|
| a) Vollzeitbeschäftigte Beamte/Beamtinnen
und Tarifbeschäftigte | 9,50 € |
| b) Teilzeitbeschäftigte Beamte/Beamtinnen
und Tarifbeschäftigte | 6,00 € |
| c) Ruhestandsbeamtinnen/beamte, Rentnerinnen
/Rentner u. Hinterbliebene Ehegatten | 6,00 € |
| d) Anwärterinnen/Anwärter | 4,50 € |
| e) Beamte/Beamtinnen u. Tarifbeschäftigte
im Erziehungsurlaub | 6,00 € |

§ 5 Beitragsrückstand

Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren pp. vom Mitglied zu erstatten.

Der Vorstand der jeweiligen Verbandsebene wird ermächtigt, diese Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen und zu belasten, ggf. erneut per Lastschrift einzuziehen.

Die Höhe der zu belastenden Rücklastschriften wird derzeit mit pauschal 5,00 EUR Verwaltungskosten und den jeweiligen Rücklastschriftgebühren der Banken festgelegt.

§ 6 Beitragsrückerstattung

Eine Erstattung zu viel gezahlter Beiträge kann in begründeten Einzelfällen nur bis zu 3 Monaten erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesleitung im Einzelfall.

§ 7 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die ohne Fortzahlung von Dienstbezügen oder anderen Ersatzleistungen - wie Erziehungsgeld -

a) beurlaubt sowie

b) alleinerziehende Mütter im Erziehungsurlaub sind,

können auf Antrag ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesleitung bis zur nächsten Hauptvorstandssitzung.

Die beantragte Beitragsbefreiung wird mit dem Tag der Bewilligung durch das zuständige Gremium rechtswirksam.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Hauptvorstandssitzung am 19.04.2018 gemäß § 6 der Satzung des BSBD verabschiedet und tritt ab diesem Datum in Kraft.